

Verfügungsbefugnis des Einwilligenden

- Verzicht auf den Strafrechtsschutz muss überhaupt möglich sein.
 - Bei eigenen Individualrechtsgütern grundsätzlich kein Problem.
 - Keine Dispositionsbefugnis bei Rechtsgütern der Allgemeinheit oder dritter Personen.
 - Problematisch bei Mischdelikten, wie z.B. § 315c
 - Nicht möglich beim Rechtsgut Leben (vgl. § 216).
 - Einschränkungen beim Rechtsgut körperliche Unversehrtheit (vgl. § 228; Bedeutung für andere Delikte unklar und str.)

Natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Einwilligenden

- Rechtsgutsträger muss nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Tragweite und die Auswirkungen des seine Interessen beeinträchtigenden Eingriffs voll erfassen können.

Wenn (-), müssen gesetzliche Vertreter entscheiden.

Str., ob bei Vermögensdelikten Geschäftsfähigkeit (analog §§ 107 ff. BGB) zu fordern ist.
(nach h.M. nicht erforderlich)

Erklärung vor der Tat und nach außen erkennbar

- Nicht notwendig Erklärung dem Täter gegenüber (str.).
- Nicht notwendig ausdrücklich (konkludent kann reichen).
- Einwilligung ist bis zur Tatbegehung frei widerruflich.

Keine Willensmängel beim Einwilligenden

- Irrtum, Täuschung oder Drohung darf Einwilligung nicht bedingen.
 - *Problem:* Grad der relevanten Drohung (jede Drohung oder nur Nötigung?)
 - *Problem:* Relevanz nicht-rechtsgutsbezogener Irrtümer (z.B. in Bezug auf Begleitumstände)

Subjektive Komponente

- Handeln aufgrund und in Kenntnis der Einwilligung.

mutmaßliche Einwilligung

- Voraussetzungen einer Einwilligung müssen bis auf Erklärung vorliegen.
- Formen der mutmaßlichen Einwilligung
 - Handeln im Interesse des Betroffenen (GoA-Prinzip).
 - Handeln aufgrund mangelnden Interesses.
- Nichteinholbarkeit der Erklärung
 - strittig, ob auch bei grundsätzlicher Einholbarkeit eine **hypothetische Einwilligung** angenommen werden kann, wenn Betroffener eingewilligt hätte.

Rechtsfolge einer wirksamen (mutmaßlichen, hypothetischen) Einwilligung

- h.M.: Rechtswidrigkeit entfällt.
- m.M.: Tatbestand entfällt, da kein Wertungsunterschied zum Einverständnis.

Unterschiede zum tatbestandausschließendes Einverständnis

- Einverständnis wirkt tatbestandausschließend bei Straftaten, die ein Handeln gegen oder ohne den Willen voraussetzen (z.B. § 240, § 242).
 - Muss nicht erklärt werden, aber bei der Tatbegehung vorliegen.
 - Setzt nur natürliche Willensfähigkeit voraus, Bedeutung in der konkreten Situation muss nicht erkannt werden (Täuschung ist irrelevant).